

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1822

19 (6.3.1822) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 19. Mittwoch den 6. März 1822.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Nro. 3358. Die Gemeindeg-Ausschüsse betreffend.

Auf die Wahrnehmung, daß das provisorische Gesetz vom 23. August v. J. Regierungsblatt Nro. XIV. die Aufstellung der Gemeindeg-Ausschüsse betreffend, nicht überall nach seinem Sinn in Anwendung gebracht, — daß das Verhältniß des Ausschusses zu den bestehenden Stadträthen und Ortsgerichten nicht allgemein richtig verstanden wird — und daß endlich bey dem Mangel einer bestimmten Instruktion die Ausschüsse verschiedenartige Formen des Geschäftsgangs beobachten, die zur Vermehrung der Geschäften und Reibungen führen, hat das Großherzoglich Hochpreissliche Ministerium des Innern sich bewogen gefunden, durch Beschluß vom 22. Februar Nro. 2347. einzuweisen, und bis zugleich mit der Gemeinde-Ordnung die erforderliche Instruktion über die Art ihrer Anwendung verkündet werden kann, in dieser Hinsicht folgendes näher zu bestimmen, theils zu verordnen:

I. Der Zweck des Ausschusses besteht lediglich darin, die Gemeinde, hinsichtlich ihres Gemeindeg-Eigenthums, dem Gemeindeg-Rath oder Orts-Gericht gegen über zu vertreten.

Die Gemeinde ist die Eigenthümerin der Stadtrath oder das Orts-Gericht sind der Verwalter, der Ausschuss ist die Behörde, welche zu gewissen Handlungen dem Verwalter nach vorheriger eigenen Prüfung ihre Einwilligung Namens der gesammten Gemeinde zu ertheilen, oder ihre Einsprache dagegen einzulegen hat.

Diese Handlungen sind in dem §. 2. des oben angeführten Gesetzes genau bezeichnet, auf diese ist das Einwirkungsrecht des Ausschusses so lange lediglich beschränkt, bis etwa die Gemeinde-Ordnung ihm ein mehreres zuweisen wird.

Nicht er sich in andere, als in die vorgezeichneten Gegenstände, so überschreitet er seine Befugniß, er muß alsdann zurechtgewiesen werden und ist, wenn er nicht Folge leistet, strafbar.

II. Ein Mitglied des Ausschusses muß als Vorsteher bestellt werden. Diese Bestellung geschieht durch Wahl der Mitglieder des Ausschusses unter sich, und der erste Ortsvorgesetzte hat die Wahl zu leiten. Wer die meisten Stimmen hat, ist Vorsteher, sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet zwischen denen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ueber den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, solches ist von dem ersten Ortsvorgesetzten und drey Ausschuss-Mitgliedern zu unterzeichnen, und sodann bey den Gemeindeg-Akten aufzubewahren.

III. Der Ausschuss hat sich in der Regel nur dann zu versammeln, wenn er von dem Stadtrath, oder Ortsgericht zu einer Versammlung eingeladen wird.

Der erste Orts-Vorgesetzte hat in den geeigneten Fällen den Vorsteher Namens des Stadtraths oder Orts-Gerichts einzuladen, um mit dem Ausschuss an einem zu bestimmenden Tag und einer zu bestimmenden Stunde mit dem Gemeindeg-Rath zusammen zu kommen.

Der Vorsteher benachrichtiget hievon die übrigen Mitglieder des Ausschusses, er kann sich zu diesem Zweck des Gemeindeg-Dieners bedienen.

Von den Mitgliedern des Ausschusses muß immer einer über die Hälfte erscheinen, und unter diesen entscheidet Stimmen-Mehrheit. Wenn der Ausschuss auf zweymalige Ladung nicht erscheint, so kann der Stadtrath oder das Ortsgericht bey dem Bezirks-Amt Beschwerde erheben, welches denselben mittelst Strafandrohung und Strafanfang zum Erscheinen anzuhalten hat.

Bei dem Zusammentritt hat der erste Vorgesetzte dem Ausschuss den Gegenstand der Berathung und den Beschluß, den der Stadtrath oder das Ortsgericht fassen will, bekannt zu machen, sofort ihn zu fragen, ob und was er dabei zu erinnern finde.

Wenn die Sache gehörig besprochen ist, und der Ausschuss in seiner Mehrheit das Vorhaben für rathlich erachtet, so ist in dem Protokoll seine Einwilligung zu bemerken, und dieses Protokoll ist zugleich von dem Vorsteher und den beiden ältesten anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Findet der Ausschuss Bedenken der Ansicht des Stadtraths oder Ortsgerichts bezutreten, so kann er verlangen, daß ihm die Erlaubniß erteilt werde, sich in ein besonderes Zimmer zu begeben, und sich abgesondert zu berathen.

Nach Beendigung dieser Berathung hat der Ausschuss sich wieder zu dem Stadtrath oder Ortsgericht zu verfügen, woselbst der Vorsteher dem Letztern die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses mündlich eröffnet.

Können sie nach nochmaliger Besprechung sich wechselseitig nicht vereinigen, so steht es dem Stadtrath oder Ortsgericht frey, sein Vorhaben ganz aufzugeben, oder sich an die Gemeinde zu wenden, und auf ihren Ausspruch sich zu berufen.

Umgekehrt steht das nämliche Recht dem Ausschuss zu, wenn erstere auf ihrer Meynung beharren. In beiden Fällen hat immer nur der erste Ortsvorgesetzte die Gemeinde zu versammeln, er ist aber dazu verpflichtet, wenn ein oder der andere Theil solches aus den angegebenen Gründen verlangt.

IV. Außerordentlicher Weise kann der Ausschuss-Vorsteher den Ausschuss versammeln, wenn 1) der Stadtrath oder das Ortsgericht die im §. 2. bezeichneten Handlungen ohne Vernehmung des Ausschusses vorgenommen hat, oder

2) wenn erstere über die ihnen von dem Ausschuss bewilligte Befugniß hinausgegangen sind. Der Vorsteher hat aber immer den ersten Ortsvorgesetzten von dieser Zusammenberufung so wie von der Ursache derselben in Kenntniß zu setzen.

Wenn die Mehrheit des in gesetzlicher Zahl versammelten Ausschusses in einem solchen Falle glaubt, daß der Stadtrath oder das Ortsgericht über seine Befugniß hinaus gegangen seye, so hat er demselben durch den Vorsteher und zwey seiner Mitglieder darüber bescheidene Vorstellung mit dem Anfügen zu machen, daß solche, so weit es noch geschehen kann, von ihrem Vornehmen absehen möchten.

Entsprechen sie den Wünschen des Ausschusses nicht, oder ist die Handlung bereits ganz oder zum Theil vorgenommen, und nicht mehr zu ändern, so hat der Vorsteher mit zwey Mitgliedern des Ausschusses bei dem Bezirksamt Beschwerde zu erheben, welches die weitere Untersuchung und Erledigung einleiten und treffen wird.

V. Schriftliche Verhandlungen in dem Ausschuss selbst, oder zwischen ihm und dem Stadtrath oder Ortsgericht dürfen durchaus nicht Statt finden. Alles muß mündlich verhandelt werden.

Dies wird also sämmtlichen Aemtern, Ortsvorgesetzten und Gemeinde-Ausschuss-Mitgliedern und zwar Erstern zur Vorforge, für den genauen Vollzug und Letztern zur pünktlichen Beobachtung hiemit bekannt gemacht. Offenburg den 2. März 1822.

Großherzogliches Directorium des Königreichs,
K i r n.

vdt. Wohnlich.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Durch das erfolgte Ableben des Schullehrers Mang in Graben (Landdekanats Karlsruhe, im Murg und Pfingzkreise) ist der dortige evangelische Schuldiener mit einem Kompetenzanschlage von 312 fl. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um denselben haben sich binnen 4 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Serie	Nro. 511	enthaltend	Loos	Nro. 51001	bis	51100
"	"	539	"	"	53801	53900
"	"	421	"	"	42001	42100
"	"	971	"	"	97001	97100
"	"	294	"	"	29301	29400
"	"	837	"	"	83601	83700

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Karlsruhe den 1. März 1822.
Großh. Badische Amortisationsklasse.

U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n u n d K u n d m a c h u n g e n .

S c h u l d e n l i q u i d a t i o n e n .

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, un-

Bei der heute erfolgten zweiten Serienziehung für das Jahr 1822 wurden nachstehende Nummern gezogen:

ter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Karlsdorf an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse der verstorbenen alt Georg Melchior Kiffel'schen Eheleute auf Dienstag den 2. April d. J. Vormittags 9 Uhr vor der Gant Commission in dem Gemeindehaus zu Karlsdorf. Aus dem Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Berwangen an das in Gant erkannte Vermögen des Sebastian Geiger, auf Montag den 18. März d. J. auf dem dortigen Rathhause, wobei sich die Creditoren über einen Stundungs- und Nachlassvergleich zu erklären haben. Aus dem Bezirksamt Engen.

(2) zu Zimmerholz an den in Gant erkannten Eichenberger Hofbauern Konrad Kentischer, welcher sich als insolvent erklärte, auf Samstag den 23. März d. J. Morgens 9 Uhr bei Grofh. Amtsrevisorat zu Engen.

(1) zu Engen an den in Gant erkannten Tuchmacher Michael Seeger, auf Donnerstag den 28. März d. J. Morgens 9 Uhr vor Grofh. Amtsrevisorat zu Engen. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(3) zu Wahlberg an den in Untersuchung erkannten Bürger und Ackermann Jakob Keller, auf Montag den 18. März d. J. Vormittags 8 Uhr in der Kronen allda.

(1) zu Rippenheim an den in Gant erkannten Mathias Fuchs, Bürger und Schneider und an die in Gant erkannte Georg Dietrichs Wittwe, auf Montag den 18. März d. J. vor dem Theilungscommissariat im Ackerwirthshaus zu Rippenheim. A. d. Landamt Karlsruhe.

(1) zu Eggenstein an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Bürgers Jakob Hübner auf Montag den 11. März d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Gemeindehaus zu Eggenstein. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(1) zu Willstett an den verwitweten Bürger und Failer Georg Walter auf Dienstag den 26. März d. J. vor dem Theilungscommissar im Rappenwirthshause zu Willstett. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(1) zu Lahr an den mündtobten ehemaligen Handelsmann Johann Gottlieb Morstadt junior, auf Donnerstag den 21. März d. J. Vormittags vor dem hiesigen Theilungscommissariat, wobei zugleich der Versuch zu einem Nachlassvertrage gemacht werden wird.

(1) zu Lahr an den hiesigen Zimmermeister Christian Blum, auf Samstag den 23. März d. J. vor dem hiesigen Theilungscommissariat. Aus dem Oberamt Offenburg.

(3) zu Riedle an den in Gant erkannten verstorbenen Joseph Hund, auf Montag den 11. März d. J. Vormittags 9 Uhr im Laubenwirthshause zu Zell.

(2) zu Albersbach an die in Gant erkannte Wittwe des Michael May, Monika geb. Wieser, auf Samstag den 9. März d. J. im Laubenwirthshaus zu Zell Vormittags 9 Uhr vor dem Theilungscommissar.

(2) zu Offenburg an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Färbermeister Faber Michel, auf Freytag den 22. März d. J. Vormittags 9 Uhr im städtischen Rathssaale vor dem Theilungscommissar. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Kieselbronn an den in Gant erkannten verstorbenen dasigen Bürger und Bauern Johann Georg Knobel, auf Donnerstag den 14. März d. J. Vormittags im Kronenwirthshause allda vor dem Gantcommissariat.

(1) zu Deschelbronn an die Käufer Jakob Fepler'sche Verlassenschaft, auf Donnerstag den 21. März d. J. Vormittags vor dem Theilungscommissariat auf dortigem Rathhaus. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(3) zu Rastatt an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des in Baden verstorbenen, dahier aber sich einige Zeit aufgehaltenen Bildhauers Johann Ulrich von Würzburg, auf Dienstag den 12. März d. J. auf dem Rathhause dahier Vormittags 9 Uhr.

(1) zu Waldprechtsweyer an den Ludwig Gräfer Bürger und Müller, auf Dienstag den 26. März d. J. vor dem Theilungscommissaire auf dem Rathhause zu Waldprechtsweyer. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(1) zu Honau an den in Gant gerathenen Gerichtsmann Joseph Merkel, auf Montag den 1. April d. J. auf Grofh. Amtsrevisoratskanzley Rheinbischoffsheim. Aus dem

Bezirksamt Willingen.

(2) zu Oberbaldingen an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des verstorbenen Christian Wollenmüller, auf Freytag den 22. März d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

(2) Bretten. [Liquidation.] Sebastian Meerwarth von Bahnbrücken, hat bey der unterzeichneten Stelle die Bitte eingelegt, zwischen ihm und seinen Creditoren einen Borg- oder Nachlassvergleich

unter Bürgschaft seiner Frau zu Stande zu bringen zu suchen, was man ihm auch bewilligt hat. Zu diesem Ende werden nunmehr sämtliche Gläubiger hiermit aufgefordert, Montags den 18. Merz d. J. auf dem Rathhause in Wahnbrücken vor dem Commissariat zu erscheinen, und ihre Forderungen richtig zu stellen, widrigenfalls sie als der Mehrzahl der Creditoren beitreten angesehen und behandelt werden. Bretten den 15. Febr. 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Haslach. [Liquidation.] Der bürgerliche Bierbrauer Johann Schmider zu Hausach hat erklärt, daß er durch Unglücksfälle zahlungsunfähig geworden sey, und auf den Fall, daß er nach erfolgter Liquidation mit seinen Gläubigern sich nicht vergleichen könne, ihnen sein Vermögen zu Vermeidung größern Verlustes abtrete. Zur Liquidation seiner Schulden und zum Vergleichsversuche ist nun Tagfahrt auf Dienstag den 2. April d. J. angesetzt. Die Gläubiger werden aufgefordert, entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an diesem Tage früh 9 Uhr vor dem Amtrevisorate ihre Forderungen und allenfällige Vorrechtsansprüche unter Vorlegung der Beweiskunden richtig zu stellen, und sich über die Vergleichsanträge zu erklären, widrigenfalls sie im Falle einer Vertheilung der Vermögensmasse von dieser ausgeschlossen würden, oder im Falle eines Vergleiches die Folgen ihres Unterlassens oder den Beschluß der gesetzmäßigen Mehrheit sich gefallen lassen müßten.

Haslach den 18. Febr. 1822.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Aufforderung.] Zur völligen Richtigstellung der Kreisassessor Schrotschen Verlassenschaft dahier, und auf Verlangen der Wittwe, ihres Beistandes und des Vormundes der Kinder, letztere in der Eigenschaft als Vorsichtserben, werden anmit alle Personen, welche an gedachte Verlassenschaft eine Forderung machen wollen, erinnert, sich in Bälde bey unterzeichneter Stelle damit zu melden, und die Beweiskunden vorzulegen. Zugleich werden alle diejenige, welche in die gedachte Verlassenschaft schuldig sind, eingeladen, ihre Schuldposten, so weit es noch nicht geschehen, mündlich oder schriftlich anzugeben, auch um so gewisser alsbald zu berichten, als sonst richterliche Hülfen nachgesucht werden wird. Karlsruhe den 25. Febr. 1822.

Großh. Stadtmagistrat.

Mundtobt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) von Langenbrücken die Margaretha Ushäuser, geb. Schanzenbach, deren Curator Valentin Woll von da ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) von Gengenbach die wegen Bödsinn entmündigte volljährige dasige Bürgerstochter Maria Anna Schillinger, deren Pfleger der Bürger und Krämer Christian Föhrenbach von da ist.

(1) von Dilsbach die taube, und nur im geringen Grad sinneschwache ledige volljährige Maria Agatha Huber, deren Aufsichtspfleger der bürgerliche Rebmann Joseph Schrempf von da ist.

(1) von Dilsbach der wegen Gemüthschwäche entmündigte längst volljährige Bürgersohn Isidor Kunz, dessen Pfleger der Bürger Philipp Wild von da ist. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) von Altenheim dem Bürger Johann Anselm, dessen Aufsichtspfleger der Bürger Jakob Raus von da ist.

Erborladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) von Neuthard der Franz Melchior Kistner, welcher vor 16 Jahren als Schneidergeselle in die Fremde gieng, und inzwischen nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 563 fl. 17½ kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Rheinfischhofheim.

(1) von Helmlingen der Friedrich Zimpfer welcher im Jahr 1821 als Küfer und Bierbrauer auf die Wanderschaft gegangen und seitdem keine Nachricht von sich gegeben, dessen Vermögen in 4620 fl. 31 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Stockach.

(3) von Stockach der hiesige Bürgersohn Johann Baptist Stumpf, Schneider, welcher schon vor 15 Jahren auf die Wanderschaft gegangen, ohne seither etwas von sich hören zu lassen, dessen Vermögen in 500 fl. besteht.

(3) Rastatt. [Erborladung.] Die am 1. Decbr. 1816 ab intestato verstorbene Ehefrau des unterm 17. Decbr. 1821 verlebten hiesigen Bürgers Anton Schindler, Katharina geborene Wgbian, weiland Ignaz Anton Babian und der Ne-

gina Dollmüller von Sandweyer eheliche Tochter, lebte in einer kinderlosen Ehe, und soll nun deren Vermögen, welches ihr verlebter Ehemann im Genuß hatte, unter die nächsten Verwandten derselben vertheilt werden, und besagt das Vermögen ungefähr 250 fl. für einen jeden Stamm. Nach dem anher gelangten pfarramtlichen Lauffcheine sollen ausser den bereits bekannten Erben noch zwey weitere vorhanden seyn, nemlich: Franz Babian, geboren zu Sandweyer den 4. Octbr. 1734 und Johann Babian, geboren zu Sandweyer den 20. Juny 1736; deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, daher dieselben oder ihre etwaigen noch unbekanntten Erben anmit aufgefordert werden, binnen einem Jahre a dato um ihr Erbe dahier sich zu melden, widrigenfalls sie für verschollen erklärt, und solches den bekannten nächsten Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Rastatt, den 21. Februar 1822.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Weinheim. [Erbvorladung.] Peter Reinig, lediger Bürgersohn von Großsachsen, Soldat vom Groß. 2ten InfanterieRegiment aber seit 1813 vermißt, wird andurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, indem andernfalls nach der Landeskonstitution gegen ihn erkannt, und über sein Vermögen verfügt werden soll.

Weinheim den 2. März 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Waldkirch. [Verschollenheitsklärung.] Nachdem sich Michael Baumer von Untersimonswald auf die Ediktalladung vom 24. October 1820 bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und dessen bekannte nächste Verwandte in den fürsorglichen Besitz seines in ungefähr 539 fl. bestehenden Vermögens, gegen Caution gesetzt. Waldkirch den 14. Februar 1822.

Großh. Bezirksamt.

(3) Bretten. [Aufforderung.] Justine Elisabetha Wanzel geborene Welker, geschiedene Ehefrau des Großh. Hessischen Wildbrennters Wanzel zu OberRamsstatt ist im November v. J. mit Hinterlassung eines eigenhändigen letzten Willens dahier gestorben. Es werden daher alle bis jetzt dahier noch unbekanntten IntestatErben der Erblasserin, welche sich dazu berechtigt glauben, aufgefordert, ihre etwaige Einsprache gegen das heute publizierte Testament um so gewisser binnen 8 Wochen dahier vorzubringen, als man nach Umlauf dieser Frist die Verlassenschaft nach Maasgabe des letzten Willens an die TestamentsErben und Legatoren werde verabsolgen lassen. Bretten den 13. Febr. 1822.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bruchsal. [Vorladung.] Der Soldat Franz Joseph Lembacher von Ddenheim, welcher vor einigen Tagen vom ersten LinienInfanterieRegiment Großherzog No. 1. desertirt ist, wird aufgefordert, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen sich binnen 6 Wochen zu stellen und zu verantworten.

Bruchsal den 6. Febr. 1822.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Ettlingen. [Vorladung.] Der durch das Loos zum Activdienst bestimmte abwesende Conscriptirte Joseph Steiner von Pfaffenroth wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit von 3 Monaten dahier zu sistiren, um seiner Miligspflichtigkeit zu genügen, oder zu gewärtigen, daß nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werde. Ettlingen den 27. Febr. 1822.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Vorladung.] Die in die Conscriptio für 1822. gehörige und nunmehr zum Activmilitairdienste berufene abwesende Matheus Karacher von Ruppurr, Wilhelm Hauck von Grünwinkel und Carl Ludwig Heil von Eggenstein, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile unfehlbar dahier zu stellen. Karlsruhe den 28. Febr. 1822.

Großherzogl. Landamt.

(2) Gengenbach. [Vorladung.] Der Refracair Valentin Faist von Nordrach, aus der Conscriptio von 1819 wird andurch aufgefordert, mit Frist von 6 Wochen entweder vor Großh. Cantons-Inspection zu Rastatt, oder vor dasigem Amt sich zu stellen, widrigenfalls gegen denselben nach der LandesConstitution sürgefahren werden würde.

Gengenbach den 22. Febr. 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Neckarbischofsheim. [Vorladung.] Georg Veit Seiler von Epsenbach, welcher in der Conscriptio von 1822 zum Activdienst bestimmt worden, wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen in seine Heimath zurückzukehren, und sich dahier bei Amt zu melden, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt, und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden soll.

Neckarbischofsheim den 26. Febr. 1822.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Fahndung und Signalement] Scribent Carl Schrickel von Karlsruhe, hat sich einiger Betrügereyen in dießseitigem Bezirk schuldig gemacht, und sich zuletzt mit Zurückbehaltung eines von einem hiesigen Bürger gemiethteten Pferdes heimlich entfernt. Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden davon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, auf diesen Betrüger fahnden, ihn auf Betreten

arretiren und anher wohlverwahrt auf dem Schub transportiren zu lassen. Bruchsal den 25. Febr. 1822.

Großherzogl. Oberamt.
S i g n a l e m e n t.

Derselbe ist 38 Jahre alt, schlanker und nicht gar starker Statur, mittelmäßiger Größe, blasser Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, blonde Haare, und etwas längliche Nase. Bey seiner Entfernung trug er einen dunkelgrünen tuchenen Frackrock mit einem schwarzen Kragen, eine schwarze tuchene Weste, graue tuchene Hosen, gewöhnliche Stiefel und eine grün tuchene Kappe, welche mit einem schwarzen wachstuchenen Ueberzug bedeckt war.

Pferdsbeschreibung.

Dasselbe ist ein Wallach, 8 Jahre alt, 15 bis 16 Fäuste hoch, von Farbe hellbraun, hat mitten auf der Stirn eine Dalk, etwa 2 Zoll tief, ist am rechten Auge blind, hat einen dunkelbraunen langen Schweif mit weiß unterstochenen Haaren in der Mitte und dergleichen Kammbaaren, die 4 Füße von der Mitte an bis auf die Hüfte sind schwarzbraun.

(2) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 20. auf den 21. Febr. ist aus einem Judenhause in Fiebingen mittelst gewaltsamen Einbruchs folgendes entwendet worden:

	fl.	kr.
1) 1 großer silberner sogenannter Schweißbecher, ohngefähr 13 — 14 Loth, im Werth von	14	—
2) 1 dito kleiner ganz glatt, von 8 Loth, Werth	8	—
3) 1 dito noch kleinerer mit Figuren, unten am Boden gelötet	5	—
4) 1 silberner Eßlöffel ohne Zeichen von 3½ Lth.	3	30
5) 1 dito mit einem Nadel am Stiel von 4 Lth.	4	—
6) 1 dito mit 3 Zacken am Stiel	2	—
7) 6 silberne Kaffeelöffel von gleicher Form mit gerippten Stielen, 9 Loth	9	—
8) 1 Zuckersange ganz glatt von 1½ Loth	1	30
9) 1 mit Silber beschlagener Ulmer Tabakspfeifenkopf, an dem das Beschläg, wo das Rohr eingesteckt wird, zerbrochen ist	3	30
10) Eine silberne Taschenuhr mit einem lakirten Gehäus, römischen Zahlen auf dem Zifferblatt und einem aus Haaren gestochenen Uhrenband, das unten und oben mit Gold gefaßt, und woran oben ein goldener Ring unten aber 2 kleinere mit einem stählernen Schlüssel befindlich sind	10	—
	Zusammen	60 30

Man bringt diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf die geeignete Weise zur Entdeckung des Diebes beizutragen, und alle sich ergebende Anzeigen, so wie verdächtige Personen gefällig hierher mitzutheilen resp. abzuliefern.

Bretten den 21. Febr. 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Pferddiebstahl.] In der Nacht vom Gestrigen auf den Heutigen wurde dem Bürger Friedrich Seufert von Weingarten unten signalisiertes Pferd aus dem Stalle entwendet. Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen an die öffentlichen Behörden, auf den Dieb sowohl, als auf das entwendete Pferd zu fahnden, und im Entdeckungsfalle gefällige Nachricht anher gelangen zu lassen.

Durlach den 27. Febr. 1822.

Großherzogl. Bezirksamt

Beschreibung des Pferds.

Das Pferd ist eine braune Stutze, 6 Jahre alt und 16 Faust hoch, hat ein kleines Sternchen, und ist an dem linken Hinterfüße bis an das erste Gelenk weiß bezeichnet.

(2) Pforzheim. [Bekanntmachung.] Bey dem unterzeichneten Oberamte, und dem K. W. Oberamtsgericht Leonberg ist eine Untersuchung wegen Falschmünzerei anhängig. Aus dem bisherigen Resultat derselben hat sich ergeben, daß der Schreiner Franz Jakob Geißel von Mühlhausen, Oberamts Pforzheim vor 5 Jahren in dem Hause des Georg Michael und Jakob Volz zu Remmingen, Oberamts Leonberg, Kronenthaler, und österreichische Vier und zwanzigkreuzerstücke von verschiedenen Jahrgängen, die aus 8 Theilen Silber und 12 Theilen Kupfer bestanden, dann vor 2 bis 3 Jahren bei dem Bierbieder Jakob Maier in Döffingen, Oberamts Böblingen Viertelkronenthaler, Oesterreichische Baiersche und Württembergische vier und zwanzig Kreuzerstücke von verschiedenen Jahrgängen aus bloßem englischen Zinn gegossen habe. Diese letztern falsche Münzsorten, von welchen man einige zur Hand brachte, sind bey näherer Besichtigung wegen des nicht sehr reinen Gusses und des Materials leicht erkenntlich. Bisher konnte über die Ausgabe dieser falschen Münzsorten nichts sicheres eruiert werden.

Der Verdacht einer solchen Ausgabe fällt aber nebst den oben genannten Individuen auf folgende Personen. 1) Katharina Reig 27 Jahre alt, ledig von Remmingen, Oberamts Leonberg. 2) Nikolaus Ganzhorn, ledig, Sohn des Sägmüllers Ganzhorn in Döffingen, Gerichtsbezirks Böblingen. 3) Baltar Haug, Metzger im Gerichtsbezirk Calw. 4) Johannes Dieffenbacher Bauer in Leonberg.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen an sämtliche Behörden, uns bald gefällige Nachricht darüber zu geben, wenn über

die Ausgabe der bezeichneten falschen Münzsorten etwas bekannt seyn, oder entdeckt werden sollte.

Pforzheim den 25. Febr. 1822.
Großherzogl. Oberamt.

(2) Rastatt. [Bekanntmachung.] Der von Burbach gebürtige, 26 Jahr alte Martin Huber, gewesener Soldat und Tuchmachersgehilfe, welcher schon einmal wegen Diebstahls bestraft worden, ist vor einigen Tagen darum hier angehalten worden, weil er eine s. g. Laminoa (Walze für Gold- und Silberarbeiter), welche von Experten auf 33 fl. geschätzt wurde, um 40 kr. verkaufte, und sich über den Besitz dieser Maschine nicht anders auszuweisen vermochte, als daß er solche von einem unbekanntem Juden gekauft habe. Der wahre Eigenthümer dieser Maschine wird nunmehr andurch aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche hierauf binnen 2 Monaten anher zu übergeben, widrigens sonst diese Maschine öffentlich verkauft, und der Erlös in gerichtliche Verwahrung genommen werden würde.

Rastatt den 26. Febr. 1822.
Großh. Oberamt.

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Abraham Levi, angeblich von Eudingen bei Jutzach, welcher von dem Großh. Bezirksamt Durlach wegen Jaunerlebens auf 6 Monate in hiesiges Correctionshaus geliefert wurde, ist heute nach erstandener Strafe entlassen, und in Folge Hofgerichtlichen Urtheils der Großh. Badischen Lande verwiesen worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

S i g n a l e m e n t.

Derselbe ist Israelitischer Religion, 20 Jahr alt, 5' 7" groß, hat schwarzbraune Haare, langes schmales etwas blaßes Angesicht, hohe bedeckte Stien dunkle Augen, etwas große Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn ohne Barth. Bei seiner Entlassung trug er 1 schwarzzüchene alte Kappe, 1 graue weckerer Wamms, 1 Paar dergleichen lange Hosen, 1 weißes Halstuch, gelbgestreifte Weste, weißzüchene Strümpfe und Wändelschuh.

Bruchsal am 13. Febr. 1822.
Großh. Zucht- und Correctionshausverwaltung.

(1) Tryberg. [Bekanntmachung.] Da sich auf die Aufforderung vom 28. December v. J. die vermiste Obligation über ein dem sogenannten Eggischen Benefizium dahier zugehöriges Kapital von 2000 fl.

betreffend bis ist Niemand gemeldet hat, so wird diese Urkunde hiermit als kraftlos erklärt.

Tryberg den 27. Febr. 1822.
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Gesundener Leichnam.] Am Donnerstag den 7. d. M. wurde unterhalb Biberach der noch ganz frische Leichnam eines beyläufig 30 bis 40 Jahre alten Mannes mit einer bedeutenden Verletzung auf dem Kopf von der Kinzig angeschwemmt gefunden. Da die bisherige Nachforschung, wer und woher dieser Mann gewesen, und durch welches Mißgeschick er in den Fluß gekommen seyn mag, vergeblich war, so wird hiermit Jedermann, der darüber Auskunft zu geben vermag, dringend aufgefordert, solche ungesäumt anher gelangen zu lassen.

S i g n a l e m e n t.

Der Leichnam mißt 5 Schuh 5 Zoll ist von starkem Körperbau, hat schwarze kurze vornen ausgepöigte dünne Haare, hohe schmale Stirne, sonst ein rundes volles glattes Angesicht, kleine und mehr platte als erhabene Augenbraunen, braune Augen, breite Backenknochen, ganz wenig Backenbart, kleine Nase, etwas aufgeworfene Lippen, brandige stumpfe Zähne, rundes Kinn und schwachen Bart. Seine Bekleidung bestand nur in einem rothen baumwollenzeugenen Oberhalstuch mit zwey weißen und in deren Mitte einem grünen Randstreifen. In einem Eck desselben sind die Buchstaben U. L. F. mit blauem Faden eingezeichnet. Einem baumwollenzeugenen Unterhalstuch mit rothem Grund und grünen lang und quer ziehenden Streifen, braunen ledernen Hofenträger ohne Schnallen, weißen gestrickten wollenen Unterleible mit leinenen Knöpfen, langen dunkelblautüchernen Hosen mit weißem Zwischfutter, kleinen weißen metallenen Knöpfen und mit dreifacher Uebernacht längst den Beinen hinab, kurzen ludertüchernen Unterhosen, graugelben wollenen Strümpfen, alten leinenen Hemd mit zwey Haften am Kragen und Manschette, einem fast noch ganz neuen Wändelschuh, durchaus mit Kopfnägeln beschlagen, und was hauptsächlich noch zu bemerken, einen braunen ledernen Leistenbruchband.

Nach der Hand wurden bey Steinach und Berghaupten noch in der Kinzig gefunden: ein runder Hut mit hohem Kopf und zwey Zoll breitem Rand, auswendig mit schwarzem schmalen Band und kleinen weißen ovalen Schnällchen, inwendig mit schwarzem Leder besetzt und rother grober Leinwand gefüttert ein dunkelblautüchernes noch ziemlich neues Kamisot, mit liegendem am Hintertheil zierlich gesteppten Kra-

und ebenfalls innerhalb gesteppten Brustlappen, grauem Futter von Kannefas und Knöpfen vom nämlichen Tuch überzogen, Sodann ein ebenfalls dunkelbläulichenes ins grüne spielendes altes Kamisol mit weißlichem Futter, liegendem Kragen mit zinnernen Knöpfen. Welche von diesen Kleidungsstücken zu diesem oder aber zu dem am 10. d. M. bey Dretzenberg gefundenen und von dem Oberamt Dffenburg bereits ausgeschriebenen Leichnam gehören, ist noch nicht aufgeklärt.

Gengenbach den 26. Febr. 1822.
Großh. Bezirksamt.

(2) Dffenburg. [Gefundenes todtes Kind.] Gestern Nachmittags ist in hiesiger Stadt in einem Loche der Mauer eines abgelegenen Hinterhauses, ein wohl ausgetragenes, todtes Kind, männlichen Geschlechts, welches höchstens 24 Stunde lang zur Welt geboren seyn konnte, und ganz nackt war gefunden worden. Sämmtliche Großh. Behörden werden ersucht, auf alle verdächtige Weibspersonen zu fahnden, sie im Betretungsfalle zu arretiren und anher einzuliefern.

Dffenburg den 27. Febr. 1822.
Großherzogl. Oberamt.

K a u f - A n t r ä g e.

(1) Rastatt. [Fruchtverkauf.] Mittwoch den 20. d. M., Vormittags um 9 Uhr, werden in der Großh. Domänenverwaltung dahier versteigert: 41 Malter Weizen, 50 Malter Korn, 200 Malter Gerst, 11 Malter Multer und 40 Malter Haber.

Rastatt den 4. März 1822.
Großh. Domänenverwaltung.

(3) Dffenburg. [Holzversteigerung.] Mit höherer Bewilligung werden aus den Norderacher Gemeindefwäldungen in dem Wippersbach, 600 Klafter Buchen und 100 Klafter Tannenholz an dem Stocke öffentlich versteigert. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 13. März bestimmt; die Liebhaber haben daher dieses bereits ausgezeichnete Holz zu beaugenscheinigen und an dem Steigerungstage sich früh 9 Uhr in dem Fabriquewirthshaus zu Norderach einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und unterdessen hier bemerkt wird, daß auswärtige und unbekanntete Steige-

rer obrigkeitlich gefertigte Vermögenszeugnisse vorzulegen, gehalten seyen.

Dffenburg am 23. Febr. 1822.
Großh. Forstinspektion.

(3) Dffenburg. [Holzversteigerung.] Die Gemeinde Niederschopfheim hat die höhere Bewilligung zu Versteigerung von 16 HolländerEichen in ihren untern Gemeindefwäldungen erhalten. Zu dieser Verhandlung ist Montag der 11. März früh 9 Uhr bestimmt; die Liebhaber zu diesem vorzüglich schönen und starken Holze haben sich daher zur bestimmten Zeit in dem Niederschopfheimer Gemeindefwald in dem sogenannten Korb einzufinden.

Dffenburg den 24. Febr. 1822.
Großherzogl. Forstinspektion.

(1) Unteröwisheim bey Bruchsal. [Guts- und Schäfereyverlehnung.] Der Bestand des in dem angenehmen Thale, 1/2tel Stunde von Ddenheim und 3 Stunden von Bruchsal liegenden MeiereyGuts, der alte Stifterhof genannt, gehet bis den 2 Febr. 1823 zu Ende. Dieses Gut besteht in 452 Morgen Acker, 78 Morgen Wiesen und 3 1/2 Morgen Kochgärten, 2 aneinander gebauten Wohnhäuser, Stallungen und Böden, 3 Scheuern mit 5 Tennen, einer Wagenhütte, 15 Schweinställen, einem Waschhaus mit Keller, und einer profanirten Kapelle, die als Holz- und Heumagazin benutzt wird. Das Gut ist in dem besten gutswirthschaftlichen Zustande, es ist von dem großen Behendsteuergins und gilt frey, und die Güter müssen von der Schäferey umsonst gepfercht werden. Ferner gehet bis Michaeli d. J. der Bestand der herrschaftlichen Schäferey auf der Ddenheimer, Tiefenbacher und Eichelberger Gemarkung, zu Ende. Diese Schäferey ist mit 800 Stück zu beschlagen, und es gehört dazu auf oben gedachtem Stifterhof: ein im Jahr 1819 neu erbautes Wohnhaus u. einer Scheuer mit geräumigen Schaafställen, sodann 24 Morgen Wiesen unfern des alten Stiftes, und ein großer Kochgarten. Diese beiden Gegenstände werden am Montag den 1. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Ddenheim im Wege der öffentlichen Steigerung auf einen 12jährigen Zeitbestand weggegeben. Die Pacht Liebhaber können bis dahin die Pachtobjecte einsehen, müssen sich aber an dem Tage der Verhandlung über gute Aufführung, Vermögens- und Landwirthschaftliche Kenntnisse durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen.

Unteröwisheim den 1. März 1822.
Großherzogliche Domänialverwaltung.